



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Termin Dienstag, 14.06.2016, 17:00 bis 19:50 Uhr

Ort Rathaus
Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Regularien
1.1	Eröffnung der Sitzung
1.2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
1.3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.4	Feststellung der Tagesordnung
1.5	Genehmigung der Niederschrift
2	Befangenheitsprüfung
3	Einwohnerfragestunde
4	Unterbringung der Feuer- und Rettungswache sowie des Baubetriebshofes Vorlage: III-006-2016
5	Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wülfrath Vorlage: 20-006-2016
6	Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wülfrath Vorlage: 22-001-2016
7	Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen/Asylbewerbern und obdachlosen Personen Vorlage: 50-001-2016
8	Abfallkonzept 2018 plus und Anregung eines Wülfrather Bürgers gem. § 24 Gemeindeordnung NRW Vorlage: 66-001-2016
9	Änderung des Schulnamens der Sekundarschule Vorlage: 40/52-006-2016
10	Neues Verfahren bei der Besetzung von Schulleitungsstellen ab 01.01.2016 Vorlage: 40/52-004-2016
11	Erhöhung des Sauna-Eintrittspreises Vorlage: 40/52-005-2016
12	Bewirtschaftung des Liquiditätskreditportfolios Vorlage: II-005-2016
13	Gesamtabschlüsse Vorlage: II-002-2016
14	Gemeinsame Stellungnahme zur Kreisumlage Vorlage: II-003-2016
15	Bericht über Maßnahmen von herausragender Bedeutung Vorlage: II-004-2016
16	Neuvergabe der Stromkonzession zum 01.01.2019 Vorlage: 20-007-2016
17	Folgen der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)



	Vorlage: II-001-2016
18	Mitteilungen und Anfragen

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 Regularien

TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Frau Dr. Panke, eröffnet die Sitzung.

TOP 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die ordnungsgemäße Ladung wird durch die Vorsitzende festgestellt.

TOP 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende festgestellt.

TOP 1.4 Feststellung der Tagesordnung

Da kein Ausschussmitglied eine Änderung der Tagesordnung beantragt, wird diese durch die Vorsitzende festgestellt.

TOP 1.5 Genehmigung der Niederschrift

Einige Ausschussmitglieder teilen mit, keine Niederschrift erhalten zu haben. Zudem konnte die Niederschrift im Ratsinformationssystem nicht eingesehen werden. Die Verwaltung sagte zu, die Ursachen hierzu aufzuklären.

Anmerkung der Verwaltung:

Es konnte festgestellt werden, dass die Niederschrift für Ratsmitglieder bis unmittelbar vor der Ausschusssitzung aufgrund einer fehlerhaften Systemeinstellung nicht sichtbar war. Diese Einstellung wurde korrigiert. Die Niederschrift v. 31.03.2016 zur Sitzung vom 08.03.2016 wurde durch die zentralen Dienste auf dem Postweg ordnungsgemäß versandt. Warum einige Ausschussmitglieder trotz ordnungsgemäßigem Versand keine Niederschrift erhalten haben, ist nicht mehr aufzuklären.



TOP 2 Befangenheitsprüfung

Grundsätzlich erklärt sich kein Ratsmitglied für befangen. Zum Tagesordnungspunkt 16 teilt die Vorsitzende mit, dass sie zu diesem TOP die Sitzungsführung an ihren Stellvertreter, Herrn Sträßer, übergeben wird um das Verfahren nicht zu gefährden. Darüber hinaus sind die Ratsmitglieder, die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wülfrath GmbH sind, angehalten, die Sitzung zu diesem TOP zu verlassen bzw. sich einer möglichen Diskussion zu entziehen. Es handelt sich um die Ratsmitglieder Herr Effert, Herr Leifeld, Herr Hoffmann, Herr Peetz, Herr Mrstik und Frau Dr. Panke (Vorsitzende des Ausschusses).

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen von Einwohnern gestellt.

TOP 4 Unterbringung der Feuer- und Rettungswache sowie des Baubetriebshofes Vorlage: III-006-2016

Herr Ritsche führt aus, Gespräche mit dem Kreisbrandmeister und der Aufsichtsbehörde geführt zu haben und weist auf die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes dahingehend hin, dass diese einzuhalten sind. Laut Empfehlung von Experten soll an einem Mehrstandort festgehalten werden um vorgegebene Hilfsfristen einhalten zu können. Verwaltungsseitig wird am heutigen Standort festgehalten.

Hinsichtlich der Unterbringung des Baubetriebshofes werden Gespräche mit der Stadt Mettmann geführt. Ein gemeinsamer Standort macht nach Ansicht der Verwaltung nur Sinn, wenn hieraus Synergieeffekte resultieren um Kosten einzudämmen. Zur Frage nach den Kosten durch RM Klein, können verwaltungsseitig derzeit keine Angaben gemacht werden. Es werden zwecks weiterer Gespräche mit der Stadt Mettmann neue Termine vereinbart.

Ein Gesprächstermin mit der Bez. Reg. Düsseldorf wurde leider von dort abgesagt und musste daher neu angesetzt werden, um die Eckpunkte des Entwurfs der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vor Einbringung in die politische Beratung mit der Aufsichtsbehörde vorzubesprechen. Daher hat sich die Entwurfseinbringung leider weiter verzögert.

Die Vorsitzende weist noch einmal darauf hin, dass es sich hier um ein langwieriges Verfahren handeln wird und betont, dass hier zwei unterschiedliche Behörden und auch zwei unterschiedliche Personalräte betroffen sind.

Beschluss:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vorentwurfsplanung für die Optimierung der Unterbringung der Hauptfeuer- und -rettungswache (FRW) sowie des Baubetriebshofes am Standort Wilhelmstr. zu beauftragen.



Vordringlich zu betrachten sind dabei die Alternativen:

- a. Der bisher gemeinsam genutzte Standort von Bauhof und FRW wird auch künftig ohne Zuzug einer Kreiseinrichtung von diesen Einrichtungen genutzt.
 - b. Der bisher gemeinsam genutzte Standort von Bauhof und FRW wird künftig ausschließlich durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst genutzt.
- 2) Die Verwaltung beteiligt sich bei Bedarf an den Kosten für die Erstellung eines Raumprogramms für den Neubau eines gemeinsamen Bauhofes mit der Stadt Mettmann und eines Umsetzungskonzeptes zur organisatorischen Zusammenführung der Bauhöfe. Dabei sind insbesondere auch die organisatorisch-personellen Synergiepotenziale aufzuzeigen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x
Zustimmung	14
Ablehnung	
Enthaltung	1

TOP 5 Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wülfrath Vorlage: 20-006-2016

Die Ausschussmitglieder Herr Peetz und Herr Mrstik fragten nach den finanziellen Auswirkungen der Zweitwohnungssteuer. Die Verwaltung teilte mit, dass die Erträge aus den Festsetzungen zur Zweitwohnungssteuer relativ konstant bleiben, da den Neuanmeldungen von Nebenwohnungen entsprechend viele Wegzüge bzw. Abmeldungen entgegenstehen.

Beschluss:

Dem Rat der Stadt Wülfrath wird empfohlen, die neu gefasste Zweitwohnungssteuersatzung wie folgt zu beschließen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1



Allgemeines

Die Stadt Wülfrath erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuerbefreiung

Der Zweitwohnungssteuer unterliegen solche Wohnungen nicht,

- a. die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b. die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c. bei denen eine Besteuerung nicht zu einer Beeinträchtigung des ehelichen Zusammenlebens führt, insbesondere weil die Zweitwohnung von beiden Ehepartnern aus beruflichen Gründen gemeinschaftlich neben einer Hauptwohnung bewohnt wird. Diese Regelung gilt auch für eingetragene Partnerschaften.



- d. Menschen, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung das Merkzeichen „H“ für Hilflos in ihren Schwerbehindertenausweisen vermerkt haben.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiets, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmiets für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiete die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmietswert wie folgt errechnet:
Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmiets ein mittlerer Jahresrohmietswert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmietswert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (7) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.



§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. der Jahresrohmieta aus § 5 Abs. 2.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 7 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.)



schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu erklären.
- (2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 3. den Mitteilungspflichten nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.



§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.09.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	
Zustimmung	13
Ablehnung	1
Enthaltung	1

TOP 6 Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wülfrath Vorlage: 22-001-2016

Die Ausschussmitglieder Herr Welp und Herr Effert fragen, ob die Höhe des Bußgeldes bzw. der einzelnen Bußgelder nicht höher angesetzt werden können als vorgeschlagen. Hierauf entgegnete Herr Ritsche, das mit der satzungsgemäßen Festsetzung einzelner Bußgelder der Verwaltung bezüglich der Höhe, eine Ermessensreduzierung erfolgt und sich der Verwaltungsvorschlag an der Praxis umliegender Kommunen orientiert.

Die Vorsitzende schlug vor, zunächst erste Erfahrungen für den Zeitraum von einem Jahr zu sammeln und der Politik diese dann mitzuteilen. Anschließend könne über eine Änderung der Bußgeldsätze erneut diskutiert werden.

Beschluss:

Dem Rat der Stadt Wülfrath wird empfohlen, die Hundesteuersatzung gemäß der folgenden Änderungssatzung wie folgt zu ändern:

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x
Zustimmung	14
Ablehnung	
Enthaltung	1

TOP 7 Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen/Asylbewerbern und obdachlosen Personen Vorlage: 50-001-2016

Die Vorsitzende verweist auf eine E-Mail des Sozialamtsleiters hin, wonach der Städte- und Gemeindebund nunmehr darauf hinwies, dass eine Erhebung von Benutzungsgebühren für Flüchtlinge nur in den Fällen des § 7 AsylBLG möglich ist. Diesbezüglich musste die in der Sitzung des AGS bereits beschlossene Satzung nochmals geändert werden.



Beschluss:

Die Satzung der Stadt Wülfrath über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen/Asylbewerbern und obdachlosen Personen wird in der vorgelegten Form vom 30.05.2016 beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 8 Abfallkonzept 2018 plus und Anregung eines Wülfrather Bürgers gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
Vorlage: 66-001-2016

Frau Dr. Panke weist auf die Erledigung des Anliegens eines Wülfrather Bürgers hin. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

- Das Abfallkonzept 2018 plus wird zum 01.04.2018 eingeführt.
- Die europaweite Ausschreibung basiert auf dem in der Begründung ausgeführten Abfallkonzept.
- Die Punkte 6, 7, 9 und 10 des Konzeptes werden bereits früher, also vor dem 01.04.2018, umgesetzt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	
Zustimmung	14
Ablehnung	1
Enthaltung	

TOP 9 Änderung des Schulnamens der Sekundarschule
Vorlage: 40/52-006-2016

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Städtische Sekundarschule Wülfrath erhält mit Beginn des Schuljahres 2016/17 den Namen „Schule am Berg, Städtische Sekundarschule, Sekundarstufe I, Bergstr. 20, 42489 Wülfrath“

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	



TOP 10 Neues Verfahren bei der Besetzung von Schulleitungsstellen ab 01.01.2016
Vorlage: 40/52-004-2016

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Schulausschuss beschließt auf Basis des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25.06.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016 folgendes Verfahren für die Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes des Schulträgers Stadt Wülfrath bei der Besetzung von Schulleitungsstellen gemäß § 61 Schulgesetz:

1. Der Schulausschuss beschließt über den Stellenbesetzungsvorschlag des Schulträgers Stadt Wülfrath aus dem Kreis der von der oberen Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerber.
2. Die von der oberen Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Verwaltung eingeladen, sich dem Schulausschuss in der entsprechenden Sitzung persönlich vorzustellen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 11 Erhöhung des Sauna-Eintrittspreises
Vorlage: 40/52-005-2016

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Ab 01.07.2016 gelten folgende Tarife für die Nutzung der Sauna in der Wülfrather Wasser Welt
Erwachsene: 13,50 €; Mondscheintarif: 9,- €; Kinder 4,50 €.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x
Zustimmung	14
Ablehnung	
Enthaltung	1

TOP 12 Bewirtschaftung des Liquiditätskreditportfolios
Vorlage: II-005-2016

Herr Ritsche erläutert die Vorlage und erteilt dem Ausschuss Auskünfte über noch bevorstehende Zahlungseingänge; insbesondere den Gemeindeanteilen aus der Einkommens- und Umsatzsteuer.

TOP 13 Gesamtabschlüsse



Vorlage: II-002-2016

Keine Wortmeldungen.

TOP 14 Gemeinsame Stellungnahme zur Kreisumlage
Vorlage: II-003-2016

Herr Peetz weist im Zusammenhang mit der zu leistenden Kreisumlage auf in der Vergangenheit übertragende Aufgaben des Kreises auf die Gemeinden hin und mahnt an, dass die seinerzeit gewährten Leistungen für eingesetztes Personal inzwischen nicht mehr erfolgen. Die Aufgaben seien geblieben – die finanziellen Leistungen des Kreises hingegen nicht.

Herr Effert merkt an, dass in Sachen Kreisumlage Gewerbesteuererschlechterungen anderer kreisangehöriger Städte für Wülfrath fatale Auswirkungen mit sich bringen könnte.

TOP 15 Bericht über Maßnahmen von herausragender Bedeutung
Vorlage: II-004-2016

Herr Altmann fragt hinsichtlich des NUK-Betriebes, ob in 10/2015 keine Abrechnung erfolgte. Herr Ritsche teilt daraufhin mit, dass der Oktober mit der Novemberabrechnung abgerechnet und daher ein Betrag von über 400 T€ erstattet wurde.

Herr Effert fragt an, ob der noch offene Betrag gemäß Endabrechnung erstattet wird. Dies wird durch Herrn Ritsche in Aussicht gestellt.

Anmerkung der Verwaltung:

Laut Mitteilung der Finanzbuchhaltung ist der NUK-Betrieb bis auf 22.000 € abgerechnet, da zwischenzeitlich erneut Erstattungsbeträge eingegangen sind und somit verbucht werden konnten.

TOP 16 Neuvergabe der Stromkonzession zum 01.01.2019
Vorlage: 20-007-2016

Die Vorsitzende überlässt ihrem Stellvertreter, Herrn Sträßer, die Sitzungsführung zu diesem Tagesordnungspunkt. Die befangenen Ausschussmitglieder (Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wülfrath GmbH) ziehen sich aus der Sitzung zurück und nehmen im Publikumsraum Platz (Siehe TOP 2).

Herr Sträßer ruft den Tagesordnungspunkt erneut auf und bittet um Wortmeldungen und Abstimmung.

Anmerkung: Es verbleiben 9 stimmberechtigte, nicht befangene Ausschussmitglieder.

Beschluss:

I. Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wülfrath wie nachfolgend unter II. zu beschließen.



II. Rat der Stadt Wülfrath

1. Der Rat der Stadt Wülfrath beschließt die Vergabe der Stromkonzession der Stadt Wülfrath auf Grundlage des dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Kriterienkatalogs mit der entsprechenden Bewertungsmatrix, anhand welcher die Bewertung der eingehenden Angebote vorgenommen wird.
2. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung der weiteren Einzelheiten sowie der Erarbeitung eines Verfahrensbriefes und eines Konzessionsvertragsentwurfs beauftragt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 17 Folgen der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Vorlage: II-001-2016

Herr Beine von der Firma CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weist mit Hilfe einer Power Point Präsentation auf Problematiken und Folgen, die sich aus den Neuregelungen nach § 2b Umsatzsteuergesetz ergeben, hin. Der Vorgang ist als Anlage beigefügt.

Herr Effert fragt an, ob bereits konkrete Auswirkungen für Wülfrath erkennbar seien. In diesem Zusammenhang berichtet Herr Ritsche über einen ersten Anwendungsfall (Kunstrasenerneuerung am Erbacher Berg), da hier eine Vorsteuer wegen Fremdnutzung angemeldet wurde.

TOP 18 Mitteilungen und Anfragen

Keine Anfragen und Mitteilungen.



anwesend

Ratsmitglied

Herr Hans-Peter Altmann
Herr Hans-Joachim Czerwonka
Herr Axel Effert
Herr Reiner Heinz
Herr André Herbes
Herr Manfred Hoffmann
Herr Carsten Klein
Herr Claus Leifeld
Herr Stephan Mrstik
Herr Wolfgang Peetz
Herr Martin Sträßer
Herr Udo Switalski
Frau Tabea van Hueth
Herr Axel C. Welp

Verwaltungsmitarbeiter/in

Herr Marcus Benner
Herr Peter Eichbüchler
Herr Stephan Hölterscheidt
Herr Rainer Ritsche

Bürgermeister/in

Frau Bürgermeisterin Dr. Claudia Panke

Wülfrath, den 22. Juni 2016

(Bürgermeisterin Dr. Claudia
Panke)
Ausschussvorsitzende/er

(Peter Eichbüchler)
Schriftführer/in

Die Niederschrift ist im Original unterschrieben. Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.